

Examensvorbereitung Zivilverfahrensrecht

Dozentenkurs SS 2011

Prof. Dr. Burkhard Hess /

Dr. Björn Laukemann

**Abschnitt 6: Versäumnisverfahren,
Mahnverfahren**

A. Das Versäumnisverfahren: Überblick

- I. Versäumung von Prozesshandlungen, §§ 230 ff. ZPO: Wiedereinsetzung
- II. Die Säumnis des Beklagten, § 331 ZPO
- III. Die Säumnis des Klägers, § 330 ZPO
- IV. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil, §§ 338 ff. ZPO

Versäumnisformen

1. Versäumung von **Parteihandlungen**

- Allgemeine Versäumungsfolge: Präklusion (§ 230 ZPO)
- Kostennachteile (§§ 238 IV, 344 ZPO)
- Zurückweisen verspäteter Angriffs- und Verteidigungsmittel (§§ 296, 530 ff. ZPO)
- vgl. auch Fiktion des Zugeständnisses (§ 138 III ZPO) oder Einverständnisses (§§ 39, 267 ZPO)
- Bei Versäumung *bestimmter* Fristen: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 234 ff. ZPO

2. Versäumnis eines **Termins**

- §§ 330 ff. (Nichterscheinen, Nichtverhandeln *einer* Partei: § 333 ZPO). Dagegen: Einspruch gegen VU, §§ 338 ff. ZPO
- 251a ZPO (Säumnis *beider* Parteien)

I. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 233 ff. ZPO

- (1) Versäumung einer **Notfrist** (Begriff: § 224 I 2 ZPO) oder sonstigen Frist i.S.v. § 234 ZPO
- (2) **Schuldlose** Fristversäumnis
 - Objektiver Maßstab: § 276 BGB; Zurechnungsregelungen der §§ 85 II, 51 II ZPO sind zu beachten.
 - **Bsp.:** höhere Gewalt, plötzliche Erkrankung des RA; Verzögerung der normalen Postlaufzeit, gerichtliche Verfahrensmängel
- (3) Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von **zwei Wochen** nach Behebung des Hindernisses unter *Nachholung* der versäumten Prozesshandlung erfolgen, §§ 234, 236 II 2 ZPO (Ausschlussfrist)

Beispiel Wiedereinsetzung:

A, vertreten durch den Rechtsanwalt X., hatte gegen B., vertreten durch Rechtsanwalt Y., vor dem Landgericht eine Darlehensforderung über 20.000.- € eingeklagt. B. wurde antragsmäßig verurteilt. Das Urteil wurde dem Rechtsanwalt Y. am 23.4. zugestellt (§ 317 I ZPO). Y. hatte die Berufungsschrift am 21.5. per Post an das OLG übersandt. Dort ging sie nicht ein, weil - wie RA Y. am Mittwoch, dem 3.6. bekannt wurde - „ein wilder Streik“ im örtlichen Postamt die Zustellung für mehrere Tage unterbrach. Mit Schriftsatz vom 15.6. an das OLG (Zugang: 16.6.) beantragt Rechtsanwalt Y. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und legte zugleich Berufung ein. Wie ist zu entscheiden?

Vgl. BGH, NJW 1993, 1332

Das Versäumnisverfahren, §§ 330 ff. ZPO

- **Definition Säumnis:** Eine oder beide Parteien erscheinen oder verhandeln nicht im Termin (§ 333 ZPO). Im schriftlichen Vorverfahren: keine Anzeige der Verteidigungsbereitschaft, § 331 III ZPO
- Ist die *Klage schlüssig*, verliert der säumige **Beklagte** den Prozess, § 331 I (VU)
- Erscheint der **Kläger** nicht, wird die Klage abgewiesen, § 330 ZPO (VU).
- Erscheinen **beide Parteien** nicht, ordnet das Gericht grds. „Ruhe des Verfahrens“ an, § 251a ZPO.

Grundlage des Versäumnisurteils

Säumnis des Beklagten

§ 331 I ZPO: **Geständnisfiktion**, das tatsächliche Vorbringen des Klägers gilt als zugestanden. Folglich ist die **Schlüssigkeit** der Klage zu prüfen, bei schlüssiger Klage, § 331 II ZPO: (echtes) **Versäumnisurteil**.

Ist die Klage *unschlüssig*, wird sie durch Sachurteil als unbegründet abgewiesen – sog. „**unechtes Versäumnisurteil**“ (kein Versäumnisurteil, daher: Anfechtung nach §§ 511 ff. ZPO).

Säumnis des Klägers

§ 330 ZPO: Die zulässige Klage wird durch VU abgewiesen. Die unzulässige Klage wird durch Prozessurteil abgewiesen.

II. Die Säumnis des Beklagten

Voraussetzungen des Versäumnisurteils

1. **Antrag** des Klägers auf Erlass des VU, §°331 I ZPO
2. **Säumnis** des Beklagten, §§ 333, 331 ZPO
 - Nichterscheinen (§§ 78 f. ZPO)
 - oder: Nichtverhandeln (§ 333 ZPO)
 - Zum Begriff des Verhandlungstermins: § 332 ZPO

II. Die Säumnis des Beklagten

3. **Keine Unzulässigkeit** der VU-Entscheidung

- § 335 I Nr. 2, 217, 214 ZPO: **Ladung** der nicht erschienenen Partei (Folge: § 337 S. 1 ZPO)
- **Einlassungsfrist**, §§ 335 I Nr. 2, 274 III ZPO: 2 Wochen (Folge: § 337 S. 1 ZPO: Vertagung)
- **Zulässigkeit** der Klage, § 335 I Nr. 1 ZPO.

4. **Fehlen** eines (sonstigen) **Vertagungsgrunds**, § 337 S. 1 ZPO

5. **Schlüssigkeit** der Klage § 331 I, II ZPO

- *Hinweis*: Oft Schwerpunkt der Prüfung
- **Geständnisfiktion**: Gericht prüft anhand des Klagevortrags, ob dieser die vom Kläger begehrte Rechtsfolge trägt.

II. Die Säumnis des Beklagten

Einzelhändler K hat beim Großhändler B 1.500 Flaschen Tomatenketchup bestellt, die er im Rahmen einer Sonderpreisaktion an seine Kunden weiterveräußern wollte. Weil der B zum Termin nicht geliefert hat, musste sich K bei der Konkurrenz für 800,00 € eindecken. Diesen Betrag klagt K ein. B erscheint nicht in der mündlichen Verhandlung.

Wie ist zu entscheiden?

III. Die Säumnis des Klägers

Die Voraussetzungen des § 330 ZPO

1. Allgemeine Prozessvoraussetzungen
2. Antrag des Beklagten, § 330 ZPO
3. Säumnis des Klägers trotz ordentlicher Ladung
4. Keine Hindernisse nach §§ 335, 337 ZPO
5. Rechtsfolge: Es ergeht ohne sachliche Prüfung der zulässigen Klage ein echtes **Versäumnisurteil** auf **Klageabweisung** i.S. einer materiell rechtskräftigen Aberkennung des Klageanspruchs

IV. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil

§§ 338 ff. ZPO: **spezieller Rechtsbehelf**, der im Ergebnis den Rechtsstreit in die Lage vor Eintritt der Versäumnis zurückversetzt, § 342 ZPO.

Berufung ist nicht statthaft, **§ 514 I ZPO**.

Das Versäumnisurteil kann nach erneuter Sachprüfung (der Klage) durch normales Endurteil **aufrechterhalten** oder **aufgehoben** werden, § 343 ZPO (Abweichung von § 318 ZPO)

IV. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil

Prüfungsschema

1. Zulässigkeit des Einspruchs

- a) *Statthaftigkeit*: Nur beim Vorliegen eines (echten) Versäumnisurteils
- b) *Form*: § 340 II, III ZPO (zur „Flucht in die Säumnis“ s. BGH, NJW 2002, 290)
- c) *Frist*: § 339 ZPO: 2 Wochen ab Zustellung des VU (Notfrist)
- d) *Rechtsfolge*:
 - Fehlen diese Voraussetzungen: Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, § 341 I 2 ZPO
 - Ansonsten: Termin zur mdl. Verhandlung über Einspruch und Hauptsache, §§ 341a, 342 ZPO

2. Zulässigkeit der Klage

3. Begründetheit der Klage

IV. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil

Erneute Säumnis im Einspruchstermin, § 345 ZPO

- Es ergeht ein **(technisch) zweites VU**, bei dem das Prozessgericht nur prüft, ob die erneut säumige Partei ordnungsgemäß geladen wurde und säumig ist.
- Es erfolgt **keine Schlüssigkeitsprüfung**, anders nur beim Vollstreckungsbescheid, § 700 VI ZPO (BGH NJW 1999, 2599)
- Hiergegen ist **kein Einspruch** statthaft, § 345 ZPO
- Berufung kann gem. **§ 514 II ZPO** nur darauf gestützt werden, dass kein Fall der Säumnis vorlag.

B. Das Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO

1. Praktische Bedeutung
2. Der Verlauf des Mahnverfahrens
3. Das automatisierte Mahnverfahren
4. Hinweis: Der Missbrauch des Mahnverfahrens und die nötige Abhilfe
5. Aktuelle Perspektive: Europäisches Mahnverfahren

Das Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO

1. Praktische Bedeutung

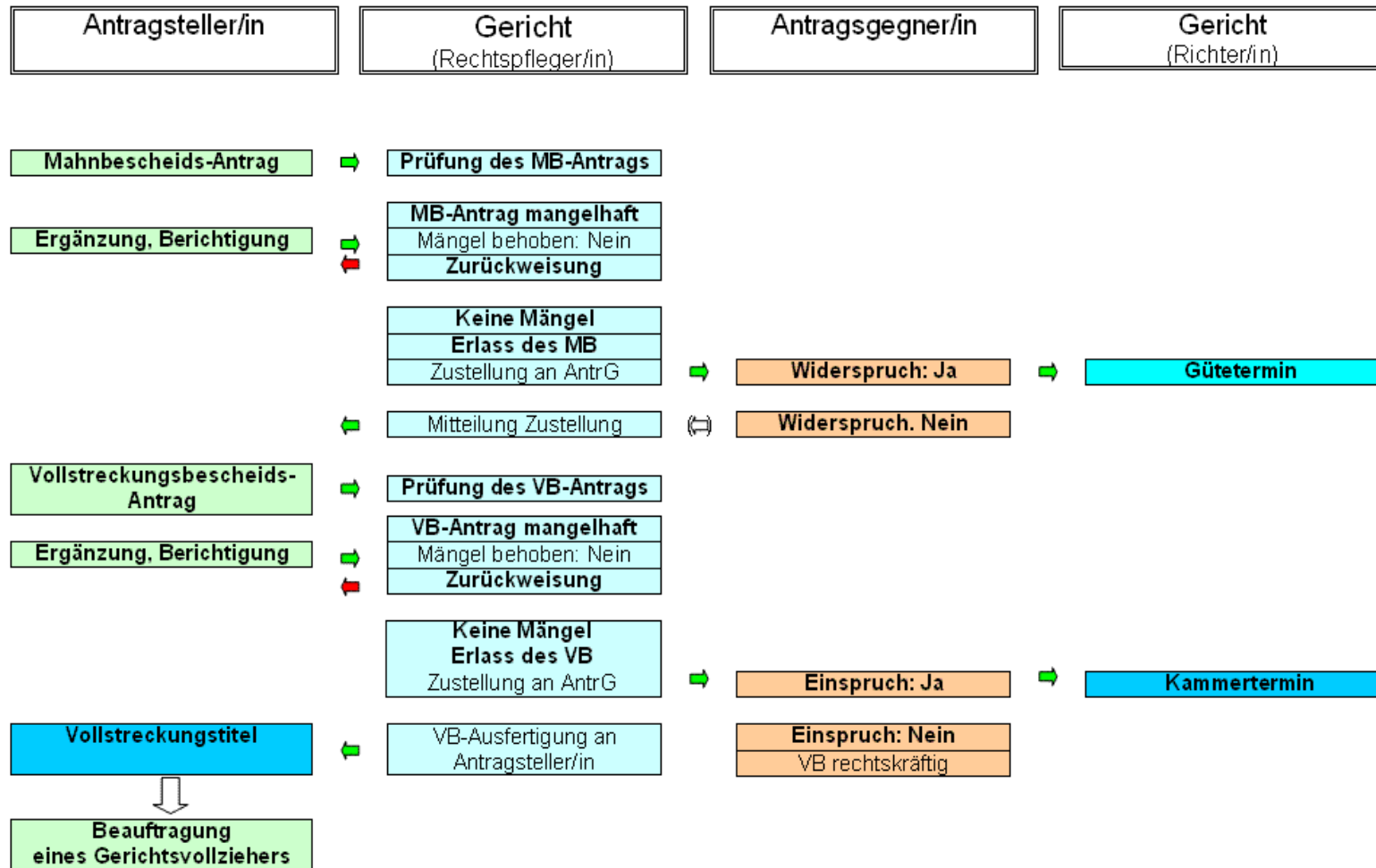
- Massenverfahren zur Titulierung von (unstreitigen) **Geldforderungen**, pro Jahr ca. 8 Mio. Verfahren; Widerspruchsquote: nur ca. 10%.
- Rascher und kostengünstiger Weg zum Vollstreckungstitel
- Mahngericht prüft **weder Bestand noch Schlüssigkeit** des Anspruchs

2. Der Verlauf des Mahnverfahrens

- **Antrag** des Gläubigers auf Erlass eines Mahnbescheids (Formular; Anwälte elektronisch, § 690 III ZPO), kein Anwaltszwang, § 78 ZPO.
- Mahngericht erlässt ohne Prüfung **Mahnbescheid** (mit Zustellung: Verjährungshemmung, § 204 I Nr. 3 BGB)
- Schuldner kann binnen 2 Wochen **Widerspruch** einlegen: Dann Überleitung ins ordentliche Verfahren (§ 696 ZPO),
- andernfalls: **Vollstreckungsbescheid**: § 699 ZPO, der Versäumnisurteil gleichsteht, mit Einspruch binnen zwei Wochen ab Zustellung anfechtbar, §§ 700, 338 ZPO; zur Vollstreckbarkeit: §§ 794 I Nr. 4, 708 Nr. 2 ZPO

Ablauf des Mahnverfahrens (Quelle: LAG Nürnberg: <http://www.arbg.bayern.de/grundzuege/andere/mahnverfahren.html>)

Ablaufschema Mahnverfahren



Das Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO

3. Die Zulässigkeit des Mahnverfahrens

a) § 688 I ZPO: **Zahlungsansprüche** in Euro

b) § 688 II ZPO: **ausgenommene** Ansprüche

- Aus hochverzinslichen Verbraucherdarlehen, wenn Zins 12% über dem Basiszinssatz liegt
- Bei nicht erbrachter Gegenleistung oder bedingtem Anspruch
- Bei öffentlicher Zustellung (§ 185 ZPO), dazu **BGH, NJW 2004, 2453**

Hinweis: **Zentrale Mahngerichte** in den Bundesländern, BW: AG Stuttgart

[Start](#)[Antrag](#)[Drucken/Signieren](#)[Hilfe](#)[Impressum](#)

Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids

[Hilfe](#)

In welchem Bundesland haben Sie Ihren Sitz/Wohnsitz?

Wo möchten Sie den Antrag stellen?

Antragsteller mit Sitz/Wohnsitz im Ausland wählen "Berlin".
Creditors with seat/residence abroad choose "Berlin".

Mittwochs von 8:00-10:00 steht Ihnen der Online-Mahnantrag zwecks Wartung nicht zur Verfügung.

Für eine dauerhafte Verfügbarkeit der Anwendung und des Internet-Übertragungsweges kann keine Gewähr übernommen werden.

In Einzelfällen kann es zu system- oder internetbedingten Ausfallzeiten kommen.

Hinweis: Vermeiden Sie bei der Arbeit mit dem Online-Mahnantrag Arbeitspausen von mehr als 30 Minuten. Wenn Sie länger als 30 Minuten nicht mit dem Online-Mahnantrag arbeiten, wird die Session auf dem Server beendet und Ihre erfassten Daten gehen verloren.

Benutzen Sie bitte nicht den Zurück-Button des Browsers.

Der Browser kennt nicht den Status der Anwendung. Falsche Anzeigen sind die Folge.

Hotline:

Bei **fachlichen** - nicht technischen! - **Fragen zum gerichtlichen Mahnverfahren** oder insbesondere zu bereits beantragten Mahnverfahren wenden Sie sich bitte **ausschließlich an die Mahngerichte: [Ansprechpartner](#)**

Bei **technischen Fragen** können Sie Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr den telefonischen Hotline-Service der Firma Westermacher nutzen, erreichbar unter der Telefonnummer 01805 - 348778 (Kosten 0,14 Euro pro angefangene Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) oder per E-Mail unter "egvp@westermacher.com".

Hinweis: Die Firma Westermacher leistet **nur** den technischen und organisatorischen Support für die Antragstellung per Internet

[weiter](#)

Wichtiger Hinweis für Nutzer des IE6 ohne Service Pack 1

B. Das Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO

K hat die „Partnervermittlung Exklusiv“ GmbH beauftragt, ihm aus vorhandenen Kundendateien individuelle Partnervorschläge zu machen. Als Honorar werden 3.000 € vereinbart. Als K nicht zahlt, erwirkt die P-GmbH einen Vollstreckungsbescheid wegen „Dienstleistungen“. Als die Einspruchsfrist abgelaufen ist, will K gegen den VB vorgehen. Er trägt vor, dass ihm der Sinn der zugeschickten Formulare nicht klar gewesen sei – aus einer „Verbrauchersendung bei RTL“ wisse er, dass er nicht zahlen müsse.

Dazu BGHZ 112, 122 = NJW 1990, 2550 und BGHZ 101, 380 = NJW 1987, 3256

B. Das Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO

5. Das **automatisierte** Mahnverfahren, §§ 689 III, 703 b, c ZPO
Existiert inzwischen in den meisten Bundesländern:
<http://www.mahnverfahren.de>
6. **Hinweis: Missbrauch** des Mahnverfahrens und die nötige Abhilfe nach **§ 826 BGB**; Kriterien (vgl. BGHZ 101, 380):
 - Titel materiell unrichtig
 - Kenntnis des Gläubigers von Unrichtigkeit des Titels
 - Hinzutreten besonderer Umstände lassen Vollstreckung grob anstößig erscheinen (etwa: gezielte Umgehung der Schlüssigkeitsprüfung durch Mahnverfahren)
7. Aktuelle Entwicklung: **Europäisches Mahnverfahren**, VO 1896/06/EG
 - gilt seit dem **12.12.2008** (§§ 1087-1096 ZPO)
 - ausschließlich zuständig: AG Berlin-Wedding, § 1087 ZPO.



- Über uns
- Presse
- Pressemitteilungen der Senatsverwaltung für Justiz
- Leitlinien
- Verfassungsgerichtshof
- Landesgericht
- Landesgerichte
- Verwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- Arbeitsgericht Berlin-Brandenburg
- Sozialgericht
- Verwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- Arbeitsgericht
- Landesgericht Berlin-Brandenburg
- Landesgerichte
- Arbeits- und Anwaltschaften
- Justizvollzugsanstalten
- Justizvollzugsanstalten
- Justizvollzug
- Justizielle Dienste
- Rechtsanwaltschaftliches
- Justizamt



Europäisches Mahngericht Deutschland

Herzlich willkommen auf den Seiten des europäischen Mahngerichts Deutschland



Eröffnung am 12.12.2008



Kontakte und Verweise

Kontaktaufnahme und Öffnungszeiten [mehr](#) »



Wichtige Hinweise !

Anfragen und E-Mail [mehr](#) »

Verfahrensablauf

Grundlagen und Ablauf

Ausfüllhinweise

Kennzeichen des Europäischen Mahnverfahrens (VO 1896/2006/EG)

1. **Einstufiges Verfahren**: Wenn der Schuldner nicht rechtzeitig gegen den Antrag (formularmäßig) Einspruch (Art. 16 EuMahnVO) einlegt, ergeht ein Zahlungsbefehl mit Rechtskraft- und Vollstreckungswirkung (Art. 18, 21 EuMahnVO). Wiedereinsetzung des S: Art. 20 EuMahnVO, nur im Erlassstaat.
2. Der Erlass des Zahlungsbefehls erfordert jedoch die Einhaltung **prozessualer Mindeststandards**, vgl. 13 ff. EuMahnVO
3. **Begrenzter Anwendungsbereich**, Art. 2 f. EuMahnVO: Nur grenzüberschreitende Verfahren über vertragliche Ansprüche sind erfasst – diese lassen sich freilich mittels einer Zession durchaus herstellen.

Europäisches Mahnverfahren

Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls		
Formblatt A	Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens	

Bitte lesen Sie zum besseren Verständnis dieses Formblatts zuerst die Leitlinien auf der letzten Seite!

Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

1. Gericht		
Gericht		
Straße, Hausnummer oder Postfach		
PLZ	Ort	Land

Aktenzeichen (vom Gericht auszufüllen)	
Eingang beim Gericht	

2. Parteien und ihre Vertreter				
Codes: 01 Antragsteller 02 Antragsgegner	03 Vertreter * des Antragstellers 04 Vertreter * des Antragsgegners	05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers ** 06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer	
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***		E-Mail ***
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	

EUR	Euro	CYP	Zypern-Pfund	CZK	Tschechische Krone	EEK	Estnische Krone	GBP	Britisches Pfund
HUF	Ungarischer Forint	LTL	Litauischer Litas	LVL	Lettischer Lats	MTL	Maltesische Lira	PLN	Polnischer Zloty
SEK	Schwedische Krone	SIT	Slowenischer Tolar	SKK	Slowakische Krone	Sonstige (gem. internationalem Bankcode)			

6. Hauptforderung

Währung	Gesamtwert der Hauptforderung, ohne Zinsen und Kosten

Anspruchsgrundlage (Code 1)

01 Kaufvertrag	10 Vertrag über Dienstleistungen — Reparaturen	18 Aus dem gemeinsamen Eigentum an Vermögensgegenständen erwachsende Forderungen
02 Mietvertrag über bewegliche Sachen	11 Vertrag über Dienstleistungen — Maklerleistungen	19 Schadensersatz aus Vertragsverletzung
03 Miet-/Pachtvertrag über Immobilien	12 Vertrag über Dienstleistungen — Sonstiges (bitte näher erläutern)	20 Abonnement (Zeitung, Zeitschrift)
04 Mietvertrag über Betriebs-/Büroräume	13 Bauvertrag	21 Mitgliedsbeitrag
05 Vertrag über Dienstleistungen — Elektrizität, Gas, Wasser, Telefon	14 Versicherungsvertrag	22 Arbeitsvertrag
06 Vertrag über Dienstleistungen — medizinische Versorgung	15 Darlehen	23 Außergerichtlicher Vergleich
07 Vertrag über Dienstleistungen — Beförderungsleistungen	16 Bürgschaft oder sonstige Sicherheit	24 Unterhaltsvertrag
08 Vertrag über Dienstleistungen — rechtliche, steuerliche oder technische Beratung	17 Außervertragliche Schuldverhältnisse sofern sie einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder einem Schuldanerkenntnis unterliegen (z.B. Schadensbegleichung, ungerechtfertigte Bereicherung)	25 Sonstige Forderungen (bitte näher erläutern)
09 Vertrag über Dienstleistungen — Hotel- und Gaststättengewerbe		

Umstände, mit denen die Forderung begründet wird (Code 2)

30 Ausgebliebene Zahlung	33 Ausgebliebene Lieferung von Waren/Erbringung von Dienstleistungen	35 Erzeugnis bzw. Dienstleistung entspricht nicht der Bestellung
31 Unzureichende Zahlung	34 Lieferung schadhafter Waren/Erbringung mangelhafter Dienstleistungen	36 Sonstige Probleme (bitte näher erläutern)
32 Verspätete Zahlung		

Sonstige Angaben (Code 3)

40 Ort des Vertragsabschlusses	43 Zeitpunkt der Leistung	46 Bei Darlehen, Zweck des Darlehens: Verbraucherkredit
41 Ort der Leistung	44 Art der betreffenden Ware(n)	47 Bei Darlehen, Zweck des Darlehens: Hypothekendarlehen
42 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	45 Adresse einer Liegenschaft oder eines Gebäudes	48 Sonstige Angaben (bitte näher erläutern)

ID	Code 1	Code 2	Code 3	Erläuterungen	Datum (oder Zeitraum)	Betrag
ID	Code 1	Code 2	Code 3	Erläuterungen	Datum (oder Zeitraum)	Betrag
ID	Code 1	Code 2	Code 3	Erläuterungen	Datum (oder Zeitraum)	Betrag